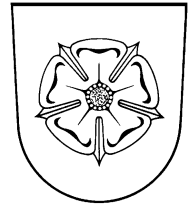


# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 04 – 20. Januar 2025

## Inhalt

### Stadt Detmold

034 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

### Landesverband Lippe

035 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Januar 2025

## Stadt Detmold

### 034 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Detmold für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

##### I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>305.839.847 €</b>	<b>317.094.340 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	320.977.918 €	329.678.010 €
abzüglich		
globaler Minderaufwand von	897.800 €	919.800 €
somit auf	<b>320.080.118 €</b>	<b>328.758.210 €</b>

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **289.976.475 €** **302.366.989 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **305.206.731 €** **310.340.871 €**

#### Nachrichtlich:

Globaler Minderaufwand von 897.800 € 919.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **22.192.632 €** **21.521.191 €**

dem Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **67.667.207 €** **62.134.973 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **97.926.851 €** **64.738.664 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **37.222.020 €** **16.151.000 €**

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2025	2026
	<b>45.144.575 €</b>	<b>38.533.782 €</b>

festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2025	2026
<b>96.506.200 €</b>	<b>56.764.500</b>

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2025	2026
<b>14.240.271 €</b>	<b>11.663.870 €</b>

festgesetzt

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2025	2026
<b>75.000.000 €</b>	<b>95.000.000 €</b>

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

2025	2026
------	------

#### 1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>299 v.H.</b>	<b>299 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>685 v.H.</b>	<b>685 v.H.</b>
1.3 für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	<b>0 v.H.</b>	<b>0 v.H.</b>
2. <b>Gewerbsteuer:</b> auf	<b>468 v.H.</b>	<b>468 v.H.</b>

Aufgrund der vom Rat gesondert beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold hat die Angabe v.g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

### § 7

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder
  - der Umsetzung des **NKF** oder
  - ungeplanten Fördermitteln (100 %-Förderung) oder
  - finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
  - finanzneutralen Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen
  - bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
  - im Bereich der Personalwirtschaft
- erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie

Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

### § 8

#### Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsach-konten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

## § 9

### Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** in den Teilplänen gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO wird auf **250.000 €** festgesetzt.

## § 10

### Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 20.12.2024 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 16.01.2025 abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.01.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, II OG, Zimmer 201, öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.detmold.de/startseite> im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 17.01.2025

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister  
i.V.

Dr. Mikus  
(Erste Beigeordnete und Kämmerin)

Kr.Bl.Lippe 20.01.2025

## Landesverband Lippe

### 035 die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Januar 2025

#### Öffentliche Einladung

zur 26. Sitzung der Verbandsversammlung  
in der 17. Wahlperiode (2020 – 2025)  
am Mittwoch, 22.01.2025, 15:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Schlosses Brake

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2024
2. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Haushaltssatzung 2025 des Landesverbandes Lippe
5. Einhaltung gesicherter Nachhaltigkeitsstandards in der Landwirtschaft

##### Nichtöffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.12.2024
7. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
8. Berichte der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
9. Kulturangelegenheit
10. Vergabeangelegenheiten
  - 10.1 Vergabeangelegenheit
  - 10.2 Vergabeangelegenheit
  - 10.3 Vergabeangelegenheit
  - 10.4 Vergabeangelegenheit
11. Immobilienangelegenheit
12. Angelegenheit der inneren Organisation
13. Infrastrukturangelegenheit

Im Auftrag

M. Meierkord  
Landesverband Lippe  
Fachbereich Organisation

Kr.Bl.Lippe 20.01.2025

---

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.